

Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke

Der Stadtrat Groitzsch hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 222, 234, Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung am 07.04.2005 die folgende Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke beschlossen:

Die Stadt Groitzsch geht bei der Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke von den nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus:

I. Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass
 - a) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre und
 - b) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Soweit die Voraussetzungen zu Nr. 1 vorliegen, wird der darauf entfallende Beitragsanteil maximal für die Dauer von vier Jahren zinslos gestundet, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

<u>Einpersonenhaushalt</u>	940,00 €
<u>Mehrpersonenhaushalt:</u>	
* Haushaltsvorstand	726,00 €
* Ehepartner	578,00 €
* Kinder (bis 18 Jahre):	
- bei einem Kind	437,00 €
- bei einem Kind und alleinerziehendem Elternteil	511,00 €
- bei zwei Kindern je Kind	288,00 €
- bei zwei Kindern und alleinerziehendem Elternteil je Kind	363,00 €
- jedes weitere Kind	256,00 €
* weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	578,00 €

Die Beträge nach Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit

- a) vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist und
 - b) dazu dient, z. B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.
3. Sind die Voraussetzungen zu Nr. 2 nicht erfüllt ist eine Stundung unter Ansatz von Stundungszinsen möglich. Der Stundungszins beträgt monatlich 0,5 % v.H.

II. Bedingungen bei der Gewährung der Stundung

1. Die zinslose Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer von **vier** Jahren gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden.
2. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 - a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder
 - b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
3. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
 - a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben oder
 - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.
4. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
 - a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
 - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchsrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
 - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,
 - d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
 - e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.

5. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung Voraussetzung, dass der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek gesichert ist.

III. Stundung für übergroße Grundstücke

1. Als übergroß gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die eine Fläche von mehr als 1.500 m² aufweisen und ein- oder zweigeschossig mit Wohngebäuden bebaut werden können oder bebaut sind.

Die besondere Situation der Eigentümer von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dreiseithöfen und ähnlichen Grundstücken mit leerstehenden Wirtschaftsgebäuden lässt eine erleichterte Stundung zu, soweit die für solche Grundstücke maßgebende Grundstücksfläche die Grenze von 1.500 m² bzw. 3.000 m² übersteigt. Eine Fläche bis zu 1.500 m² ist jedoch von der erleichterten Stundungsmöglichkeit ausgeschlossen.

2. Soweit die Voraussetzungen zu Nr. 1 vorliegen, wird der darauf entfallende Beitragsanteil maximal für die Dauer von vier Jahren zinslos gestundet, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Haushalt	Grundstücksfläche	Grundstücksfläche
	1500 m ² - 2999 m ²	ab 3000 m ²
Einpersonenhaushalt	1.236,00 €	1.385,00 €
Zweipersonenhaushalt	1.668,00 €	1.869,00 €
Dreipersonenhaushalt	2.104,00 €	2.357,00 €
Vierpersonenhaushalt	2.689,00 €	3.012,00 €
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	3.119,00 €	3.494,00 €

3. Die Bestimmungen der Abschnitte II Nr. 2 bis 5 und V gelten entsprechend.
4. Sind die Voraussetzungen zu Nr. 2 nicht erfüllt ist eine Stundung unter Ansatz von Stundungszinsen möglich. Der Stundungszins beträgt monatlich 0,5 % v.H.

IV. Stundung in sonstigen Fällen

1. In den von den Abschnitten I - III dieser Richtlinie nicht erfassten Fällen trifft die Stadtverwaltung die Entscheidung über Stundungsanträge unmittelbar nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung sowie des § 22 Abs. 4 SächsKAG.
2. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gehen die Regelungen des § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vor.
3. Die Abschnitte II und V gelten entsprechend.

V. Verfahren

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antragsformular sind die enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.
2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnisse sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Stundung wird mittels Formblätter berechnet und ausgesprochen.
4. Bei Strittigen Fällen entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss über die Stundung.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke vom 08.11.2001 außer Kraft.

Groitzsch, den 07.04.2005

Kunze
Bürgermeister